1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 16. August 1982	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 82	Verordnung zur Bestimmung einer gemeinsamen Ausländerbehörde für die Antragstellung nach § 8 des Asylverfahrensgesetzes . . . *GVBl. II 310-55*	191
2. 8. 82	Zweite Verordnung zur Änderung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen . . . . . *Ändert GVBl. II 324-18*	192
12. 8. 82	Verordnung über die Bildung, Aufhebung und Änderung von Fachbereichen an der Fachhochschule Fulda . . . . . *GVBl. II 70-116*	193

Verordnung
zur Bestimmung einer gemeinsamen Ausländerbehörde
für die Antragstellung nach § 8 des Asylverfahrensgesetzes*)

Vom 11. August 1982

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Ausländerbehörde für die Antragstellung nach § 8 des Asylverfahrensgesetzes ist für das Gebiet des Landes Hessen der Landrat des Main-Taunus-Kreises als Kreispolizeibehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Gries

*) GVBl. II 310-55

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen*)

Vom 2. August 1982

Auf Grund des § 26 Satz 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigungen aus sozialen Gründen vom 15. Juli 1976 (GVBl. I S. 301), geändert durch Verordnung vom 15. September 1981 (GVBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und als Buchst. d angefügt:

   „d) für die in Buchst. a bis c genannten Lehrer, die in Förderstufen unterrichten, 27 Stunden;"

2. In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „überwiegend" und „Förderstufen," gestrichen.

3. In Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a und d wird jeweils die Zahl „26" durch die Zahl „25" ersetzt.

4. In Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b wird die Zahl „27" durch die Zahl „26" ersetzt.

5. Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. August 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 324-18

Verordnung über die Bildung, Aufhebung und Änderung von Fachbereichen an der Fachhochschule Fulda*)

Vom 12. August 1982

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) wird im Benehmen mit der Fachhochschule Fulda verordnet:

§ 1

Zum 1. September 1982 werden an der Fachhochschule Fulda

1. die Fachbereiche
   a) „Haushalt und Ernährung",
   b) „Angewandte Informatik und Mathematik"

   gebildet,
2. der Fachbereich „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung" aufgehoben,
3. der Studiengang „Wirtschaftsinformatik" des Fachbereichs „Wirtschaft" dem Fachbereich „Angewandte Informatik und Mathematik" zugeordnet; für diesen Studiengang werden letztmalig zum Wintersemester 1982/83 Studienanfänger aufgenommen.

§ 2

Zum 1. September 1983 werden an der Fachhochschule Fulda die Studiengänge

1. „Haushalts- und Ernährungswirtschaft" im Fachbereich „Haushalt und Ernährung",
2. „Angewandte Informatik" im Fachbereich „Angewandte Informatik und Mathematik"

eingerichtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 70-116

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet —,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", die „Schnellübersicht", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet" erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 78. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes, Neufassung des Investitionsfondsgesetzes, Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes, Neufassung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit, Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialhilfegesetz, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte, Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz, Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen, Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule, Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56